



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0178

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.2018

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	09.09.2025					
Stadtvertretung	02.10.2025					
Betriebsausschuss	18.11.2025					
Stadtvertretung	11.12.2025					

Neubrandenburg, 13.08.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 6 und 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.2018 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden und werden in vollem Umfang zur Finanzierung der Erfüllung der Straßenreinigungspflichten der Stadt verwendet.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist erforderlich, da sich seit Inkrafttreten der aktuellen Satzung gezeigt hat, dass im Vorkalkulationszeitraum eine deutliche Gebührenüberdeckung vorlag. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: Straßenreinigung) decken, aber nicht übersteigen. Gemäß § 6 Absatz 2d Satz 2 KAG M-V sind Gebührenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Zur Erbringung des geforderten Ausgleichs war die Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Die Kalkulation der neuen Gebührensätze (mit entsprechenden Erläuterungen) kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Zusätzlich zur Neukalkulation der Gebührensätze (und der damit verbundenen Aktualisierung des § 4 Absatz 1) soll der Satzungstext auch Änderungen in § 1 und § 2 Absatz 2 erfahren. Die Umformulierungen in § 1 Absätze 1 und 2 und die Ergänzungen in § 2 Absatz 2 sollen zur Schaffung von Rechtsklarheit beitragen. Die Änderung in § 1 Absatz 3 erfolgt, da ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren (wie bisher) mittlerweile als zu lang und mithin nicht mehr sachgerecht bewertet wird. Durch die (welt-)politischen Entwicklungen der letzten Jahre fand eine zunehmende Dynamisierung der Preisentwicklung statt, wodurch eine seriöse und belastbare Kostenkalkulation für einen Zeitraum von vier Jahren in die Zukunft nicht mehr darstellbar erscheint.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.18

Artikel 1 Allgemeines

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.18, in der Form der letzten Aktualisierung vom 27.11.2023, wird wie in den nachfolgenden Artikeln aufgeführt geändert.

Artikel 2 Änderung von § 1

(1) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Stadtgebiet Neubrandenburg als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.“

(2) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung der Gebührensätze in § 4 bereits berücksichtigt.“

(3) In Absatz 3 wird „4 Jahre“ durch „die Jahre 2026 und 2027“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung von § 2

In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Wechsel unverzüglich anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Eigentümer. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.“

Artikel 4 Änderung von § 4

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 0	13,29 €
b) in der Reinigungsklasse 1	5,51 €
c) in der Reinigungsklasse 2	7,40 €
d) in der Reinigungsklasse 3	4,02 €
e) in der Reinigungsklasse 4	23,56 €
f) in der Reinigungsklasse 5	57,43 €
g) in der Reinigungsklasse 6	3,12 €
h) in der Reinigungsklasse 7	2,85 €

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neubrandenburg,

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage/n:

BV/VIII/0178 - Anlage [Straßenreinigungsgebührensatzung (Kalkulation)]

BV/VIII/0178 - Beschlussfassung